

als dies durch die Rücksicht auf Erhaltung eines erfolgreichen Lehrgangs geboten ist. Wo solche Beschränkungen in Form von besonderen Zulassungsbedingungen für einzelne Übungsfächer bestehen, werden sie in dem Jahresprogramm der Anstalt jedesmal veröffentlicht.

An den Fachschulen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen und chemische Technik, sowie für die Kandidaten des höheren Eisenbahn-, Post und Telegraphendienstes sind bestimmte Studienpläne aufgestellt, welche jedoch keinen zwingenden Charakter haben, sondern den Studierenden nur zum Anhalte dienen sollen. Dieselben sind gleichfalls im Programm der Anstalt abgedruckt.

§. 11.

Den außerordentlichen Studierenden steht die Wahl derjenigen Vorträge und Übungen, für welche sie die erforderlichen Vorkenntnisse nachgewiesen haben (vgl. §. 3), frei.

§. 12.

Zum Übertritt von einer Fachschule in die andere ist die Genehmigung des Direktors einzuholen, welcher erforderlichenfalls die betreffenden Fachschulen zu einer Äußerung veranlaßt.

§. 13.

Den Studierenden wird unmittelbar nach erfolgter Aufnahme beziehungsweise Wiederanmeldung eine von dem Direktor unterzeichnete, je für ein Semester gültige Legitimationskarte ausgestellt.

Bei einem vor Semesterluß erfolgenden Austritt ist die Karte an die Direktion zurückzugeben.

Zu Anfang jeden Semesters haben sich die Studierenden den Lehrern, deren Vorlesungen oder Übungen sie besuchen wollen, unter Vorzeigung der Legitimationskarte persönlich vorzustellen und deren Unterschrift auf dem „Belegzettel“ einzu-